

Postanschrift: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Merkblatt für das Halten von Hunden beim Züchten

Das Merkblatt ist eine Zusammenstellung der Vorgaben aus dem Tierschutzgesetz⁽¹⁾ sowie der Tierschutz-Hundeverordnung⁽²⁾.

**Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß ernähren und verhaltensgerecht unterbringen
und muss dem Tier eine seinem Laufbedürfnis angemessene
Bewegungsmöglichkeit bieten.**

Allgemeine Anforderungen

- Ein Welpen darf erst im Alter von über **acht Wochen** vom Muttertier getrennt werden.
- Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen ist mindestens **vier Stunden** je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.
- Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.

Anforderungen an die Wurfkiste

Wer mit Hunden züchtet, hat einer Hündin spätestens **drei Tage** vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung zu stellen.

Die Wurfkiste muss:

- der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein,
- insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
- so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
- an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
- Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte

- ist im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert.

Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter **18 Grad Celsius** während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.

Eine Wurfkiste ist nicht notwendig,

- wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und ihnen eine Schutzhütte nach den unten genannten Anforderungen zur Verfügung gestellt wird.

Die **Schutzhütte** muss,

- aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material beschaffen sein
- der Hund muss sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen können
- er muss den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten können, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist und
- außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz und wärmegepärmtem Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ab einem Alter von fünf Wochen

- mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden
- die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs muss der Zahl und der Größe der Welpen angemessen sein,
- der Auslauf sowie die Einfriedung, muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen ausgeht und
- es muss sichergestellt sein, dass die Welpen nicht mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen können.

Gewerbsmäßig und damit erlaubnispflichtig,

im Sinne des Tierschutzgesetzes handelt, wer die Hundezucht selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass

- für jeweils bis zu **fünf** Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht,
- die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

Eine Betreuungsperson darf bis zu **drei** Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

Die § 11-Erlaubnis für das gewerbsmäßige Züchten wird auf Antrag vom Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Ordnungsangelegenheiten erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung

⁽²⁾ Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Mai 2001 (BGBl. I. S.838) in der jeweils geltenden Fassung